

1. Wie erkenne ich, dass eine Beschäftigungserlaubnis bereits vorliegt?

- ✓ Anhand des Aufenthaltspapiers inklusive der darin eingetragenen Nebenbestimmungen mit Hinweisen zum Arbeitsmarktzugang



Weitere Informationen:

Der QR-Code führt zu einer Übersicht über alle Nebenbestimmungen inklusive deren Erläuterungen (Infografik „Beschäftigung von Geflüchteten – wer darf arbeiten?“)

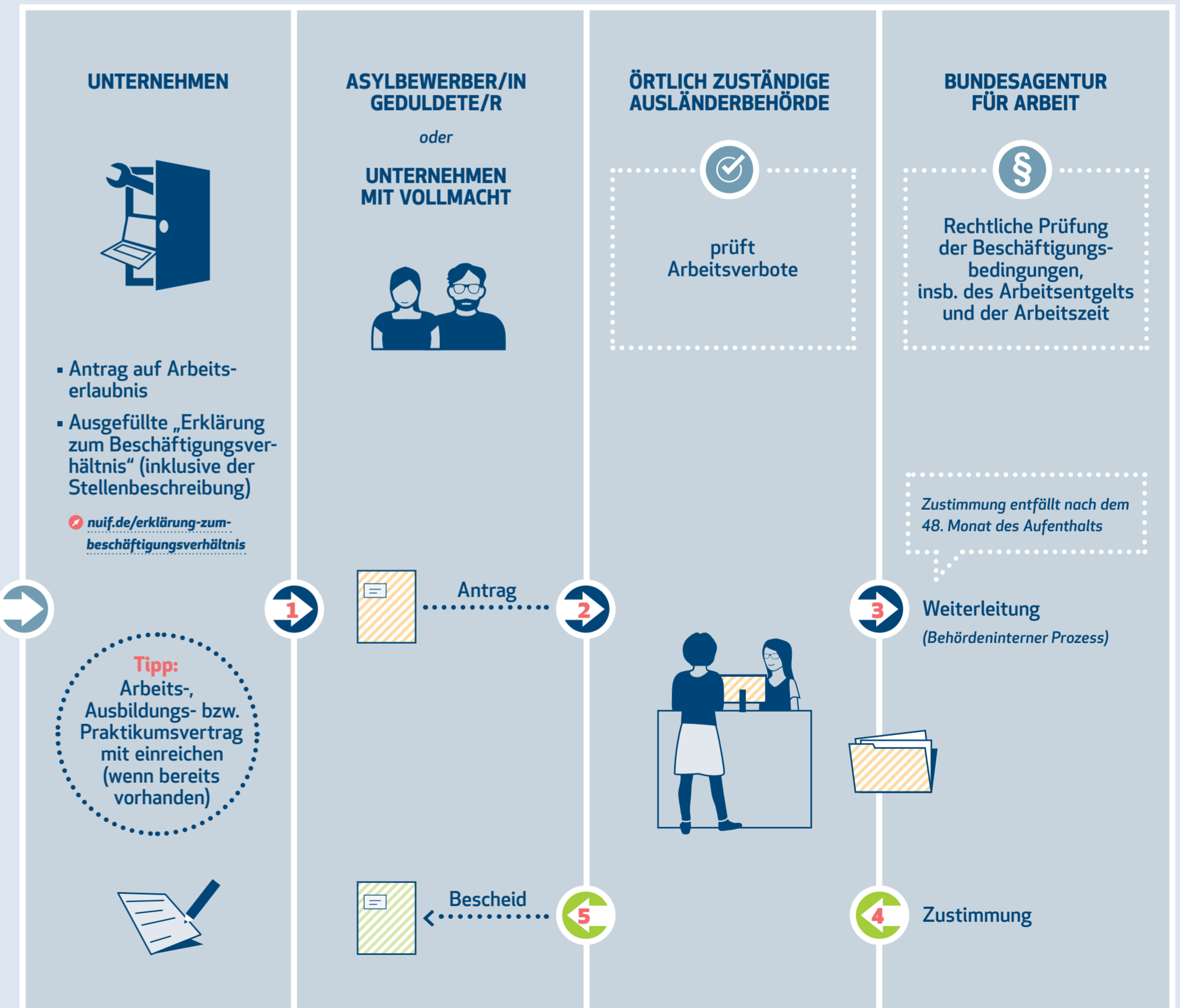
Wichtig:

- ⊖ Unabhängig vom Aufenthaltsstatus gilt für alle Geflüchteten ein Arbeitsverbot in den ersten **3 Monaten** des Aufenthalts.
- ⊕ **Ausnahme:** Geflüchtete aus der Ukraine, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) erhalten.

2. Wer benötigt eine Beschäftigungserlaubnis und wann kann eine solche erteilt werden?

Aufenthaltsstatus	Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung	Unterbringung außerhalb Aufnahmeeinrichtung	Ist es notwendig, eine Beschäftigungserlaubnis zu beantragen?
Personen mit Aufenthaltstitel <ul style="list-style-type: none"> Asylberechtigte (§ 16a GG) Anerkannte Flüchtlinge (§ 3 Abs. 1 AsylG) Subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Abs. 1 AsylG) Personen mit nationalem Abschiebeverbot (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG) Kontingentflüchtlinge (§§ 23 und 24 AufenthG) Geflüchtete aus der Ukraine (§ 24 AufenthG) 			Keine Beantragung notwendig, da Beschäftigung uneingeschränkt möglich
Geduldete (§ 60a-d AufenthG)	Nach 6 Monaten : Beschäftigungserlaubnis soll erteilt werden (reduziertes Ermessen der Ausländerbehörde)	Nach 3 Monaten : Beschäftigungserlaubnis soll erteilt werden (reduziertes Ermessen der Ausländerbehörde)	Beantragung notwendig
	Es dürfen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen!		
Personen mit Aufenthaltsgestattung	Nach 6 Monaten : Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis (kein Ermessen der Ausländerbehörde)	Nach 3 Monaten : Beantragen einer Beschäftigungserlaubnis möglich (freies Ermessen der Ausländerbehörde)	Beantragung notwendig
		Nach 6 Monaten : Anspruch	
Personen ohne Aufenthaltstitel <ul style="list-style-type: none"> Vollziehbar Ausreisepflichtige Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ 			Generelles Beschäftigungsverbot
Sichere Herkunftsstaaten nuiif.de/aktiv-werden/			

3. Wie beantrage ich eine Beschäftigungserlaubnis*?



* Für Hospitationen und Pflichtpraktika gelten gesonderte Regelungen.